

PN BERUFSPOLITIK

Fortbildung ist nicht Weiterbildung

Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Zahnheilkunde bilden eine Einheit. Dennoch gilt es, Anforderungen, Zuständigkeiten sowie Rechtswirkungen deutlich auseinander zu halten.

Die zahnärztliche Ausbildung ist ausschließlich den Universitäten zugewiesen. Dagegen handelt es sich bei der Weiter-

wendig ist. Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Medizin, Zahnmedizin oder Psychotherapie entsprechen. Der Nachweis erfolgt über Fortbildungszertifikate der Kammern. Für andere (u. a. private) Anbieter von Fortbildungsveranstaltungen werden die Kriterien der Fortbildung von der Bundeszahnärztekammer, Umfang und Verfahren dagegen von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung geregelt. Hier hat man sich auf Punkte als Nachweiskriterium verständigt. Vertragszahnärzte, die in 2009 einen solchen Fortbildungsnachweis nicht erbringen, müssen Sanktionen bis hin zum Zulassungszug fürchten, was wegen des damit verbundenen Eingriffs in die freie Berufsausübung juristisch problematisiert wird. Neben dieses „Zwangsmodell“ hat die Bundeszahnärztekammer als Pilotprojekt den freiwilligen Fortbildungsnachweis gestellt, der sich ebenfalls auf Punkte stützt. Die Bayerische Landes Zahnärztekammer beteiligt sich nicht an diesem Pilotprojekt, weil sie u. a. eine Vermengung mit der vertragszahnärztlichen Pflichtfortbildung ablehnt.

Weiterbildung als Zusatzqualifikation

Dagegen handelt es sich bei der Weiterbildung um den Erwerb einer Zusatzqualifikation, die nach von den Länderkammern geregelten Verfahren abläuft. Die von ZWP, Nr. 11/2004, Seite 58/59, veröffentlichten Hinweise auf „Zertifizierte Fortbildung → Universitäten“ sind in diesem Zusammenhang für an den Universitäten LMU München bzw. Erlangen angebotene Weiterbildungsmaßnahmen unrichtig bzw. missverständlich. Dies gilt auch

für die unter „Fortbildungstitel/-art“ aufgeführten Bezeichnungen „Curriculum KFO in Bayern“ bzw. „Weiterbildung Kieferorthopädie“. Die Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie kann nicht mit einer Fortbildung/Zertifizierung im kieferorthopädischen Bereich gleichgestellt werden. Im Rahmen eines von den bayerischen Hochschulen entwickelten Curriculums (für Kieferorthopädie) beispielsweise durchläuft der Assistent eine insgesamt vierjährige Weiter-

bildung gemäß den Richtlinien der Weiterbildungsordnung für die bayerischen Zahnärztemit abschließender Prüfung und Verleihung der Fachzahnarztbezeichnung. Das Curriculum stellt hierbei (nur) einen Teil der Gesamtweiterbildung dar, dazu gehört auch der Erwerb praktischer Kenntnisse in der ermächtigten Praxis.

Fazit

Medizinische und technische Entwicklungen erfordern

kontinuierliche Fortbildung zum Kompetenzerhalt, die insbesondere von der zahnärztlichen Selbstverwaltung, von den zahnmedizinischen Fachgesellschaften und Berufsverbänden in erheblichem Umfang angeboten und von einer großen Zahl von Zahnärzten freiwillig wahrgenommen wird. Aus-, Fort- und Weiterbildung bilden eine Einheit in Form eines gestuften Verfahrens, getragen von Staat, Wissenschaft und Selbstverwaltung. Dabei obliegt die Ausbildung den Universitäten. Fortbildung erfolgt durch vielfältige Angebote öffentlicher und privater Träger, wobei nicht Punkte und/oder Zertifikate den Wert einer guten Fortbildung aus-

machen, sondern Inhalte. Die Weiterbildung hat der Staat auf die zahnärztliche Selbstverwaltung delegiert, die diese Aufgabe gemeinsam mit den Hochschulen und den ermächtigten Praxen wahrnimmt. □



Christian Berger, Vizepräsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer

bildung nach den gesetzlichen Bestimmungen um den Erwerb einer Zusatzqualifikation durch praktische Tätigkeit und theoretische Unterweisung, die von den Zahnärztekammern anerkannt wird. Nur wer die Anerkennung seiner Zahnärztekammer erhält, darf die entsprechende Gebietsbezeichnung (z.B. Oralchirurg) führen. Bei der Fortbildung handelt es sich um eine Berufspflicht, der sich der Zahnarzt in Ausübung seines Berufes unterzieht. Entsprechende Regelungen – ohne Sanktionen – kennen die Heilberufekammergesetze der Länder ebenso wie die Berufsordnungen der Kammern.

„Pflicht zur Fortbildung“

Für die Vertragszahnärzteschaft formuliert § 95 d des Fünften Sozialgesetzbuches eine gesetzliche „Pflicht zur Fortbildung“. Danach ist der Vertragszahnarzt verpflichtet, „sich in dem Umfang fachlich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu seiner Berufsausübung in der vertragsärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse not-

PN Adresse

Bayerische Landes Zahnärztekammer
Fallstraße 34
81369 München
Tel.: 0 89/7 24 80-1 52
Fax: 0 89/7 24 80-1 53
E-Mail: weiterbildung@blzk.de
Weitere Informationen:
www.blzk.de/Referat
Weiterbildung

ANZEIGE

Ein neuer Standard zur Gingivitis- und Parodontitis-Prävention

meridol® Chlorhexidin 0,2% Mundspülung mit 4-fach-Leistungsspektrum

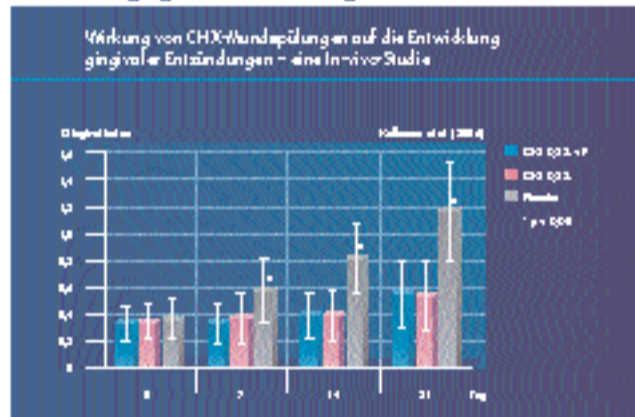
Starke Plaqueakkumulation ist eine der Ursachen für Gingivitis und Parodontitis. Eine vorübergehende Reduktion der Plaque-Bakterien kann zum Schutz und zur Pflege des Zahnfleisches erforderlich sein. meridol® Chlorhexidin 0,2% Mundspülung mit Fluorid ist ein kosmetisches Mittel, das plaquehemmend und antibakteriell wirkt, die mechanische Reinigung bei Gingivitis und Parodontitis unterstützt und das Zahnfleisch vor Entzündungen schützt. Zusätzlich besticht sie durch Eigenschaften, die einen neuen Standard setzen.

- **Plaquehemmend**
Hemmt die Anheftung von Plaque-Bakterien am Zahnfleischsaum und auf den Zähnen.
- **Antibakteriell**
Reduziert das Wachstum von Plaque-Bakterien und die bakterielle Vitalität.
- **Remineralisierend**
Schützt die Zähne, und insbesondere freiliegende Wurzelflächen nach zahnmedizinischen Eingriffen, vor Karies.
- **Ohne Alkohol**
Die Wirkung ist äquivalent zu alkoholhaltigen Präparaten.



Wissenschaftlich gesichert durch klinische Studien

Schutz vor gingivale Entzündungen

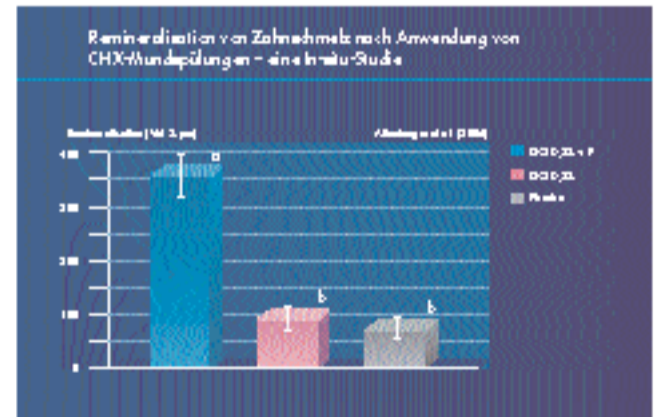


Die Wirkung der beiden Chlorhexidin-Mundspülungen war im Vergleich zum Placebo statistisch signifikant, einen Unterschied zwischen den beiden Mundspülungen – CHX 0,2% + Fluorid (ohne Alkohol) und CHX 0,2% (in Alkohol) – gab es nicht.

Nach HOFFMANN T, Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie, Dresden (2004)

GABA GmbH
Spezialist für orale Prävention
GABA GmbH, 79539 Lörrach

Remineralisation von demineralisiertem Zahnschmelz



Die Remineralisation ist mit einer Chlorhexidin-Mundspülung mit Fluorid (CHX 0,2% + Fluorid) signifikant höher verglichen mit einer fluoridfreien Chlorhexidin-Mundspülung (CHX 0,2%).

AUTENBURGER MJ, KLASSER M, LUNLAND N, HELLMIG E. In situ remineralization of demineralized enamel using CHX/NaF mouthrinse. J Dent Res 83 (2004), Special Issue A (abstract 3584)



Die GABA GmbH ist offizieller Partner der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie

www.gabahr.de

PN Kurznotiert

Softdrinks geben Zähnen Saures. Starker Konsum von Softdrinks schwächt die Struktur des Zahnschmelzes. Dieser wird zunächst weich, bis schließlich kleine Teile herausbrechen. Schuld ist nicht der reichliche Zucker in den Getränken, sondern der Säuregehalt. Erosion heißt der Vorgang, der sonst altersbedingt auftritt oder durch z.B. falsches Putzen begünstigt wird. Nicht nur die Technik beim Putzen, auch der Zeitpunkt kann falsch sein. Nach dem Kontakt mit Saurem ist der Schmelz besonders sensibel und kann leicht mit abgerieben werden. Besser ist ein medizinischer Kaugummi. (Quelle: www.kuratorium-perfekter-zahnersatz.de)

Zähneputzen hilft Herz und Hirn. Laut der „Apotheken Umschau“ mindert eine gute Mundhygiene das Risiko von Herzinfarkten und Schlaganfällen. New Yorker Ärzte wiesen einen Zusammenhang nach: Menschen, die eine erhöhte Zahl von Bakterien im Mund tragen, die Zahnfleischentzündungen verursachen, besitzen oft auch verdickte Halsschlagadern. Diese gelten als Risikofaktor für Herzinfarkt und Schlaganfall. Studienleiter Desvarieux über das Ergebnis: „Mit einer guten Mundhygiene lässt sich tatsächlich das Herzkreislauf-System unterstützen.“ (Quelle: www.presseportal.de)